

Teilnahmebedingungen Familiencamp

1. Anmeldung

Mit der schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Anmeldung bieten Sie dem Veranstalter FP den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der aktuellen Reisebeschreibung verbindlich an. An diese Anmeldung sind Sie für die Dauer von zwei Wochen gebunden. Mit der Reisebestätigung kommt der Reisevertrag zustande.

2. Bezahlung

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist der Reisepreis spätestens vier Wochen vor Reisebeginn fällig. Sie erhalten einen Sicherungsschein im Sinne des § 651k BGB. Wird der fällige Reisepreis trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht bezahlt, ist FP berechtigt vom Vertrag zurücktreten und Rücktrittskosten gem. Ziffer 4 zu berechnen.

3. Leistungs- und Preisänderung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reisebestätigung, in Verbindung mit der für die jeweilige Reise aktuellen Reisebeschreibung mit sämtlichen darin enthaltenen Hinweisen. Sonstige Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung, damit Sie fester Vertragsbestandteil werden.

Änderungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind nur dann zulässig, wenn sie den Gesamtzuschnitt der Reise nicht erheblich beeinflussen und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden.

Treten Leistungsänderungen ein, die den Gesamtzuschnitt der Reise erheblich verändern, sind Sie berechtigt ohne Gebühr innerhalb von 10 Tagen nach Bekannt werden vom Vertrag zurückzutreten.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Sie können jederzeit vor Reisebeginn schriftlich vom Reisevertrag zurücktreten. FP ist gezwungen eine Entschädigung zu verlangen, wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen, sowie dessen was FP durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, bestimmt. Die pauschale Entschädigung beträgt bei Rücktritt bis:

- Bis 3 Monate vor Reisebeginn 20 Euro pro Person
- Bis 6 Wochen vor Reisebeginn 30% des Reisepreises
- Bis 2 Wochen vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
- Bis 1 Woche vor Reisebeginn 75% des Reisepreises
- ab dem 6.Tag vor Reisebeginn 90% des Reisepreises
- bei Nichtantritt der Reise 95% des Reisepreises.

Statt der pauschalen Entschädigung kann FP die Entschädigung auch konkret berechnen. Soweit Sie mit der pauschalen Entschädigung nicht einverstanden sind, steht es Ihnen stets frei, nachzuweisen das FP kein oder ein geringer als der pauschal berechnete Schaden entstanden ist. Die Entschädigung fällt auch bei unverschuldetem Rücktritt an.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.

Soweit auf Ihren Wunsch Änderungen vorgenommen werden sollen (z.B. Änderung des Reisetermins) berechnet FP hierfür eine Bearbeitungsentschädigung von 30 € pro Vertrag. Ab sechs Wochen vor Reisebeginn gelten Umbuchungen als Rücktritt mit gleichzeitiger Neuanmeldung. Ein Rechtsanspruch auf Umbuchungen besteht grundsätzlich nicht.

Bis zum Reisebeginn können Sie sich durch einen Dritten ersetzen lassen, vorausgesetzt der FP wurde hiervon in Kenntnis gesetzt und hat dem Wechsel nicht widersprochen. Der Reisende und der Dritte haften als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

5. Rücktritt durch den Veranstalter

Stört ein Teilnehmer die Durchführung einer Reise nachhaltig, gefährdet oder belästigt er andere oder verhält sich in einem solchen Maße, dass die weitere Teilnahme für den Veranstalter oder für andere nicht mehr zumutbar ist, kann der Veranstalter fristlos vom Reisevertrag auch während der Reise zurücktreten. In diesem Fall behält FP den Anspruch auf den Reisepreis.

6. Mindestteilnehmerzahl

FP kann vor Reisebeginn zurücktreten, wenn eine festgelegte Mindestteilnehmerzahl gemäß Reisebeschreibung nicht erreicht wird. In diesem Fall erhalten Sie den Reisepreis zurück, weitere Ansprüche bestehen nicht. Die Erklärung muss Ihnen spätestens vier Wochen vor Reisebeginn zugehen.

7. Kündigung durch höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, kann sowohl FP als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§ 651j BGB, § 651e Abs. 3 BGB). Danach kann FP für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. FP ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisegast zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

8. Haftung / Haftungsbeschränkungen

Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit FP für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle gegen den RV gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

beruhen, haftet FP bei Sachschäden bis 4100 Euro; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, so ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

9. Besonderheiten beim Familiencamp

- Die Fahrt vom Campingplatz zum Ort des jeweiligen Aktivprogramms ist Eigenleistung des Teilnehmers.
- Soweit der Teilnehmer Material des Veranstalters nutzt oder mietet (insbesondere Zelte, Boote, Fahrräder, Klettergurte) ist der Teilnehmer für Materialschäden oder Verlust haftbar.
- Der Aufenthalt auf dem Campingplatz und die Nutzung der Campingplatz-eigenen Infrastruktur ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Davon ausgenommen sind die speziellen Einrichtungen des FP-Camps.
- Die Zubereitung der Mahlzeiten, das Aufräumen des Küchenzeltes und das Geschirrspülen erfolgt durch Zusammenarbeit aller Teilnehmer.
- Die Eltern minderjähriger Kinder sind nicht von Ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht entbunden.
- FP haftet nicht für Beschädigungen an Gegenständen, welche Sie mitführen. FP weist darauf hin, dass Reisegepäck auf Campingplätzen in der Regel nicht versicherbar ist.

10. Obliegenheiten bei Mängeln, Abhilfe, Fristsetzung

Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort innerhalb angemessener Frist um Abhilfe zu ersuchen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. FP kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. FP kann auch durch eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung Abhilfe schaffen.

Wird eine Reise infolge eines Mangels **erheblich** beeinträchtigt und leistet FP innerhalb einer vom Kunden für die Abhilfe gesetzten, angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde den Reisevertrag kündigen. Der Bestimmung einer Frist vor der Kündigung des Vertrages bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von FP verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

11. Ausschlussfristen, Verjährung, Abtretungsverbot

Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber FP unter der unten angegebenen Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche wegen eines Personenschadens handelt.

Reisevertragliche Ansprüche des Kunden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr, soweit ein Schaden weder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch FP noch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters von FP beruht. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder FP die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Die Abtretung von Ansprüchen gegen FP ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

12. Paß, Visa, Zoll, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Für die Einhaltung der Paß, Visa, Zoll, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen sind Sie selbst verantwortlich. FP informiert Staatsangehörige der EU Staaten, über die entsprechenden Bestimmungen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

13. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages und für die Kundenbetreuung erforderlich ist. FP hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDataSchG ein.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und FP findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

FP kann an seinem Sitz verklagt werden. FP kann den Kunden an dessen Wohnsitz verklagen. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters FP vereinbart. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages.